

Einwohnergemeinde Thunstetten

Gebührenreglement 2008

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	7
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen	10
SCHULWESEN.....	10
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
ZIVILSCHUTZ.....	11
VERSCHIEDENES	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	14

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Gebühren bis Fr. 20.-- sind bar zu bezahlen. Muss eine Gebühr unter Fr. 20.-- in Rechnung gestellt werden, erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr zur Deckung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, indem der ursprüngliche Rechnungsbetrag auf Total Fr. 20.-- aufgerundet wird.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. ² Ein Verzugszins unter Fr. 10.-- wird nicht in Rechnung gestellt.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien- und Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 20.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 5.-- pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 30.--
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Schweizer	Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
Ausländer	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche für: Einzelpersonen	Fr. 1'800.--
	² Einbürgerungsgesuche für Ehepaare	Fr. 2'100.--
	³ Einbürgerungsgesuche für minderjährige Einzelpersonen nach Art. 8 Abs. 2 KBüG	Fr. 500.--
	⁴ Einbürgerungsgesuche für volljährige Einzelpersonen nach Art. 8 Abs. 2 KBüG	Fr. 500.--
	⁵ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis
	⁶ Pauschalgebühr bei Abbruch des Verfahrens vor Entscheid Gemeinderat (pro Gesuch)	Fr. 500.--
	⁷ Pauschalgebühr bei einem negativen Entscheid (pro Gesuch)	Fr. 1'000.--
	⁸ Gebühren für Kurse und Sprachstandsanalysen nach Art. 11a und 11b	

	EbüV (Gebührenrahmen) ¹⁾ Einbürgerungskurs (pro TeilnehmerIn) Sprachstandanalyse (pro TeilnehmerIn)	Fr. 260.- bis Fr. 390.- Fr. 125.- bis Fr. 250.-
Auskünfte	Art. 20 Erteilen von Auskünften aus der Einwohnerkontrolle	Datenschutzreglement (DSR) und Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte (Anhang 1 DSR)
 Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 30 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Fr. 20.-- Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 Gebühr für die Begutachtung und Stellungnahme verschiedener gewerbe- polizeilicher Bewilligungen gemäss Gesetz über Handel und Gewerbe (BSG 930.1)	Aufwandgebühr I Sofern eine Jahres- oder Tagesgebühr zu entrichten ist, ist die Gemeinde berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe der Staats- gebühr zu erheben
Zeugnisse	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.--

¹⁾ Ergänzung vom 17.5.2010; gültig ab 1.1.2010

	Art. 25 ...²⁾	
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
	Art. 27 ...³⁾	
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
 Bauwesen		
Baugesuche und Voranfragen		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II

^{2/3)} Aufgehoben am 17.5.2010; gültig ab 1.7.2010

Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	³ Abfassen der Publikation Publikation im Amtsanzeiger oder Amtsblatt	Fr. 30.-- effektive Kosten
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Fr. 40.--
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Fr. 30.--
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Fr. 30.--
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--

Vorzeitiger Baubeginn **Art. 36** Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn **Art. 37** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) Fr. 30.--

Kontrollen **Art. 38** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Aufwandgebühr II

Massnahmen **Art. 39** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 40** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 41** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

Schulwesen

Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen **Art. 42** Der Gemeinderat legt den Tarif für die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen fest Benützungsverordnung für die Objekte der Gemeinde

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Verordnung über Personalieinzel- und Steuerauskünfte (Anhang 1 DSR)
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	³ Eintragung von Steuerfaktoren auf - Zeugnis für unentgeltliche Prozess- führung - Subventionsgesuchen aller Art - Stipendiengesuche	gratis gratis gratis
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 45 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz ⁴⁾	gebührenfrei
² ... ⁴⁾	

Zivilschutz

Militärische Einquartierungen	Art. 46 Für militärische Einquartierung in den Zivilschutzanlagen gilt die „Finanzen LBA-Vereinbarung“	
Zivile Einquartierungen: a) Gemeinschaftsunter- kunft auf Matratzen mit Woldecken	Art. 47 ¹ Erwachsene	Fr. 6.-- pro Nacht und Fr. 2.-- pro Kopfkissen
	² Jugendliche und Verein mit karitativem Charakter	Fr. 4.-- pro Nacht und Fr. 2.-- pro Kopfkissen
	³ Stromkosten pro Tag	Fr. 50.--
	⁴ Heizkosten pro Tag	Fr. 50.--

⁴⁾ Änderung vom 17.5.2010; gültig ab 1.7.2010

b) Küchenbenützung	Art. 48 Küche (inkl. Kochkisten, Kessel, Gedecke, etc.). Einheimische Vereine bezahlen die Hälfte.	Fr. 200.-- pro Tag (24 h)
--------------------	---	------------------------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 49 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Allgemeines	Art. 50 Verhandlungen mit Behörden, Besichtigungen, etc.	Aufwandgebühr II
Schreiberei	Art. 51 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 52 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 53 ¹ Zahlungserinnerung, 1. Mahnung ² jede weitere Mahnung ³ Verfügung	kostenlos Fr. 20.-- Fr. 50.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 54 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
---------------	---

Übergangsbestimmung **Art. 55** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 56** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 1994 auf.

Die Versammlung vom 28. November 2007 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Quaile sig. D. Ott

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2007 bis 26. November 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2007 bekannt.

4922 Bützberg, 4. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber:

sig. D. Ott

Daniel Ott

Änderungen, Aufhebungen und die Ergänzung Gebührenreglement 2008

Die Änderung von Artikel 45, die ersatzlose Aufhebung der Artikel 25 und Artikel 27, alle mit Inkraftsetzung ab 1.7.2010, sowie die Ergänzung von Artikel 19, neuer Absatz 8, mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2010, wurden vom Gemeinderat am 17. Mai 2010 beschlossen.

4922 Bützberg, 18. Mai 2010

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. A. Röthlisb. sig. D. Ott

A. Röthlisberger D. Ott

Auflagezeugnis

Die vorliegenden Änderungen, Aufhebungen und die Ergänzung des Gebührenreglements 2008 wurden im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 17. Juni 2010 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Bützberg, 10. August 2010

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Ott

Daniel Ott

Einwohnergemeinde Thunstetten

Gebührentarif 2008

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 54 des Gebührenreglements der Gemeinde Thunstetten vom 28. November 2007 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr. 50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr. 100.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr. --.50	pro Seite A4
	Fr. --.20	Einheimische Vereine und Geschäfte
	Fr. 1.--	pro Seite A3
	Fr. --.40	Einheimische Vereine und Geschäfte
4. Auto-Spesen	Fr. --.70	pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Thunstetten an seiner Sitzung vom 27. August 2007 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Quailee sig. D. Ott

Markus Quaile Daniel Ott